

**1. Änderungssatzung
zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-
Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb
„Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“**

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705) hat der Kreistag in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“, beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung
der Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld,
Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb
„Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“**

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS)
Anhalt-Bitterfeld“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Betriebsleiter des Eigenbetriebes“ durch die Wörter „Leiter der KVHS“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Entscheidung hierfür obliegt dem Leiter der KVHS.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Betriebsleitung des Eigenbetriebes“ durch die Wörter „den Leiter der KVHS“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei eintägigen und/oder einmalig stattfindenden Bildungsveranstaltungen kann die Vereinnahmung der Gebühren am Tag des Stattfindens und vor dem Beginn der Veranstaltung durch Bargeldzahlung der Veranstaltungsteilnehmer erfolgen.“

d) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„Rückständige Gebühren werden zwangsweise beigetrieben.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“, tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt),

U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)